

Satzung

des Stützpunkt Inntal – Sektion des Deutschen Alpenvereins (DAV Sektion Stützpunkt Inntal)

Formeller Hinweis: Wir weisen darauf hin, dass wir – zum Zwecke der besseren Lesbarkeit – auf geschlechterspezifische Formulierungen verzichtet haben. Selbstverständlich beziehen sich alle gewählten personenbezogenen Bezeichnungen auf alle Geschlechter.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen: Stützpunkt Inntal – Sektion des Deutschen Alpenvereins (DAV Sektion Stützpunkt Inntal).
- 1.2 Er trägt dann den Zusatz „e.V.“ Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Traunstein eingetragen.
- 1.3 Sitz des Vereins ist Bad Aibling

§ 2 - Vereinszweck

- 2.1 Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend, Familien sowie Menschen mit Behinderung, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern.
- 2.2 Die Sektion ist parteipolitisch neutral, sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz, sie steht ein für Diskriminierungsfreiheit, Vielfalt und Chancengleichheit aller.
- 2.3 Die Sektion verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, der Jugendhilfe sowie der Hilfe von Menschen mit Behinderung.
- 2.4 Die Sektion ist selbstlos tätig. Sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln der Sektion. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 3.1 bis 3.2 aufgeführten ideellen und materiellen Mittel verwirklicht werden:

3.1 Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:

- a) Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen;
- b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;
- c) Veranstaltung alpinsportlicher Wettkämpfe einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
- d) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;
- e) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
- f) Maßnahmen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Aktivitäten, insbesondere bei der Mobilität, dem (Um-) Bau und Betrieb der eigenen Infrastruktur, der Kommunikation sowie bei Bildungsangeboten;
- g) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;
- h) Prävention und Bekämpfung sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport und in allen Bereichen der Vereinsarbeit;
- i) Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung in allen Bereichen des Vereins;
- j) Organisation und Durchführung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen;
- k) Einrichtung und Betrieb einer Website oder sonstiger elektronischer Medien;
- l) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen oder Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen bzw. die Vereinsziele unterstützen;

- m) Planmäßiges Zusammenwirken mit anderen Sektionen durch die gemeinschaftliche Nutzung von Kletter- bzw. Boulderhallen;
- n) Planmäßiges Zusammenwirken mit der Basislager Bad Aibling gGmbH, in Form der Erbringung von Service- und Dienstleistungen im Bereich der Finanzbuchhaltung und Rechnungswesen.

3.2 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;
- b) Subventionen und Förderungen;
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
- d) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (insbesondere Kurse, Führungen, Lehrgänge, Vorträge, Vereinsfeste);
- e) Sponsorengelder;
- f) Einnahmen aus Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (Ausrüstung etc.);
- g) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln;
- h) Einkünfte aus Vermietung / Verpachtung von Räumlichkeiten, soweit sie nicht dem Bereich der Vermögensverwaltung unterliegen;
- i) Werbeeinnahmen;
- j) Einnahmen aus dem Betrieb künstlicher Kletteranlagen.

§ 4 – Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

- 4.1 den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- 4.2 die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
- 4.3 Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV umgehend mitzuteilen;
- 4.4 Die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
- 4.5 In der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
- 4.6 Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
- 4.7 die Zustimmung des Präsidiums vor jeder Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz einzuholen, soweit es sich um allgemein zugängliche DAV-Hütten handelt.

§ 5 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

Mitgliedschaft

§ 6 – Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

- 6.1 Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden.
- 6.2 Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.
- 6.3 Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 6.2 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechts zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
- 6.4 Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
- 6.5 Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den

Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach Vorschriften der bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.

- 6.6 Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der vom ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
- 6.7 Mitglieder, die bereits einer anderen Sektion des DAV angehören (C-Mitglieder der DAV Sektion Stützpunkt Inntal), sind Gastmitglieder. Sie haben alle Mitgliedsrechte, mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechts und können auch nicht gewählt werden. Für Gastmitglieder gelten auch die vorgenannten Haftungsbeschränkungen.

§ 7 – Mitgliederpflichten

- 7.1 Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt. Die Erhebung des Jahresbeitrags erfolgt im SEPA-Lastschriftverfahren. Die hierfür notwendigen Kontodaten teilt das Mitglied der Sektion im Aufnahmeantrag mit. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 7.2 Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
- 7.3 Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
- 7.4 Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift oder seiner Kontoverbindung alsbald der Sektion mitzuteilen.

§ 8 – Ehrenmitglieder und Fördermitglieder

- 8.1 Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.
- 8.2 Fördermitglieder der Sektion können natürliche oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für Fördermitglieder ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördermitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In jeder Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.

§ 9 – Aufnahme

- 9.1 Der Antrag auf Aufnahme in die Sektion ist schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten – einzureichen. Minderjährige brauchen die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Sofern ein Einwilligungsvorbehalt besteht, bedarf der Aufnahmeantrag der Einwilligung des Betreuers. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- 9.2 Für die Aufnahme kann eine Gebühr erhoben werden, die von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt wird.
- 9.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschließend. Er ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen. Der Vorstand kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
- 9.4 Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrags wirksam.

§ 10 – Kommunikation und Datenschutz

- 10.1 Der Verein informiert seine Mitglieder über seine Tätigkeit in erster Linie über seine Internet-Seiten. Die übergeordnete Seite lautet www.stuetzpunkt-inntal.de. Über diese Internetseite können auch die Tagesordnungspunkte einer Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- 10.2 Der Verein tritt grundsätzlich mit seinen Mitgliedern auf elektronischem Wege per E-Mail in Kontakt. Einzelne Mitglieder können auf besonderen Wunsch auf postalischem Wege kontaktiert werden.
- 10.3 Durch die Angabe einer E-Mail-Adresse – sei es auf dem Aufnahmeantrag oder auch zu einem späteren Zeitpunkt – erklärt sich das Mitglied mit der Kommunikation zwischen Verein und Mitglied über diesen Weg einverstanden.
- 10.4 Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten:
- Name, Vornamen,
 - Geburtsdatum,
 - Anschrift,
 - Kontaktdaten (Telefonnummern und E-Mail-Adressen)
 - ggf. medizinische Diagnosen, Grad und Art der Behinderung, sofern für die Zwecke des Vereins erforderlich
 - vereinsbezogene Daten (insbesondere Eintritt, Ehrungen, Art der Mitgliedschaft)
- Diese Daten werden elektronisch gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt.

§11 – Beendigung der Mitgliedschaft

- 11.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austritt;
 - Streichung;
 - Tod;
 - Ausschluss.
- 11.2 Der Austritt eines Mitglieds ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen; er wird jeweils zum Ende des Vereinsjahres wirksam. Der Austritt ist dafür bis spätestens zum 30. September zu erklären.
- 11.3 Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.

§ 12 – Ausschluss

- 12.1 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind:
- grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
 - schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
 - grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft
- 12.2 Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand einzulegen.
- 12.3 Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

§ 13 - Abteilungen, Gruppen

- 13.1 Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
- 13.2 Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/Juniorinnen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.
- 13.3 Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.
- 13.4 Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.
- 13.5 Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen oder Gruppen nicht zu.

§ 14 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 15 – Vorstand

- 15.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Vertreter der Sektionsjugend.
- 15.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 15.3 Ein Widerruf des Vorstands durch die Mitgliederversammlung wird gem. § 27 BGB auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten und abstimmenden Mitglieder.
- 15.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus oder ist für längere Zeit an der Ausübung seiner Geschäfte verhindert, so kann der übrige Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen.
- 15.5 Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26 A Einkommensteuergesetz) sind unschädlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.

§ 16 – Vertretung des Vereins

Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Dessen Mitglieder sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte, durch die die Sektion in Höhe von mehr als 5.000 € verpflichtet wird, ist die Mitwirkung eines weiteren Mitglieds des Vorstandes erforderlich. In diesen Fällen muss eines der beiden handelnden Vorstandsmitglieder der Erste Vorsitzende sein.

Der Verein kann Mitarbeiter gegen Vergütung einstellen. Vom Vorstand kann ein Geschäftsführer eingestellt werden. Er ist besonderer Vertreter des Vereins gem. § 30 BGB, beschränkt auf den ihm zugewiesenen Geschäftskreis. Er ist nicht Mitglied des Vorstands im Sinne von § 26 BGB. Seine Vertretungsbefugnisse sind im Anstellungsvertrag zu regeln.

§ 17 – Aufgaben des Vorstands

- 17.1 Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Sektionsversammlungen fest und vollzieht deren Beschlüsse.
- 17.2 Er erstellt bis spätestens 30.06. des Folgejahres einen Tätigkeitsbericht und den Jahresabschluss im Rahmen der Rechnungslegungspflichten.
- 17.3 Darüber hinaus entscheidet der Vorstand in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 18 – Geschäftsordnung für Vorstandssitzungen

- 18.1 Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich statt. Einberufen wird der Vorstand zu den Sitzungen vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister und bei dessen Verhinderung durch den Vertreter der Sektionsjugend.
- 18.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 18.3 Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn nicht mindestens ein Vorstandsmitglied binnen 3 Tagen nach Zugang der Einladung diesem Verfahren widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit.

§ 19 – Mitgliederversammlung

- 19.1 Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 30 Tage vorher eingeladen werden; die Frist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung auf der Internetseite des Vereins (siehe hierzu Ziffer 10.1) durch den Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den Schatzmeister. Dabei sind Ort und Zeit der Versammlung sowie die Tagesordnung bekannt zu geben. Sieht die Tagesordnung eine Satzungsänderung vor, sind zudem die Paragraphen zu nennen, die geändert werden sollen. Hat ein Mitglied dem Verein seine E-Mail-Adresse bekannt gegeben, so wird eine Einladung auch an diese Adresse versandt.
- 19.2 Der Vorstand entscheidet nach seinem Ermessen, ob die Mitgliederversammlung in physischer Anwesenheit, hybrid oder virtuell erfolgt und teilt dies den Mitgliedern bei der Einberufung mit. In diesem Fall wird bei der Einberufung zugleich angegeben, wie die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- 19.3 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bedingungen wie unter Abs. 19.1 und 19.2 einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 19.4 Anträge von Mitgliedern, die bis spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Nach Ablauf der Frist eingehende Anträge werden nur dann zugelassen, wenn bei der Mitgliederversammlung mind. 75 % der stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung des Antrags zustimmen.
- 19.5 Anträge über die Änderung der Satzung, die Abwahl des Vorstandes und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 19.6 Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

§ 20 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Wahl des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Festsetzung einer Aufnahmegebühr;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen;

§ 21 – Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen

- 21.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Der Vorstand kann auch einen gesonderten Versammlungsleiter bestimmen.
- 21.2 Ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied nimmt die Niederschrift auf, die die gefassten Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss von ihm und vom Leiter der Versammlung unterzeichnet werden.

- 21.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Hat ein stimmberechtigtes Mitglied einen gesetzlichen Betreuer, so kann dieser das Stimmrecht für das Mitglied ausüben. Der Betreuer soll bei der Ausübung seines Stimmrechts die Interessen des betreuten Mitglieds berücksichtigen.
- 21.4 Ein Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- 21.5 Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.
- 21.6 Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 21.7 Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt. Sie muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 21.8 Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 21.9 Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- 21.10 Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
- 21.11 Die Anfechtung kann nicht gestützt werden auf die durch eine technische Störung verursachte Verletzung von Rechten des Mitglieds, die auf elektronischem Wege wahrgenommen worden sind, es sei denn, dem Verein ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.
- 21.12 Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

§ 22 – Rechnungsprüfung

- 22.1 Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren einen Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Rechnungsprüfer werden.
- 22.2 Der Rechnungsprüfer hat den vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsbericht samt Unterlagen dazu sowie die Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr zu prüfen. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- 22.3 Die jährliche Rechnungslegung ist nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsberichtes rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.
- 22.4 Dem Rechnungsprüfer ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

§ 23 – Auflösung und Vermögensabwicklung

- 23.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.
- 23.2 Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen. Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

Ursprünglich beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 15.06.2018 und letztmalig geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.06.2023.

Geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.07.2024



DAV Sektion Stützpunkt Inntal e.V.
Otto-Weis-Str. 9, 82413 Bad Aibling
www.stuetzpunkt-inntal.de

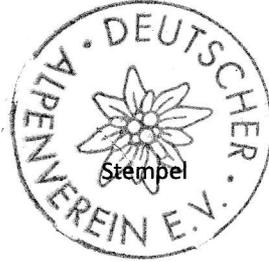
Kerstin Müller

Unterschrift

Genehmigung durch den DAV gemäß §§ 7 Abs. 1 g), 13 Abs. 2 k) der DAV-Satzung:

19.09.2024

Datum



F. Schneider

Unterschrift